

Rezension zusammengestellt hätte. W. stützt sich für diese Hypothese auf einige Ideen und Themen, die in der Endrezension neu hinzukommen, was aber auch im Rahmen der Erweiterung und Fortentwicklung des Textes geschehen sein könnte, ohne dass man einen anderen Kompilator postulieren müsste. Ich kann unmöglich glauben, dass die frühen Kanonisten, die Gratians *Decretum* glossierten, die Endrezension ihm zugeschrieben hätten, wenn er nicht der Verfasser gewesen wäre. W. bemerkt, dass sich im Sangallensis Passagen finden, die aus der Vulgatafassung stammen. Was er nicht erwähnt, ist, dass sie alle sich auf die *causae* konzentrieren, die die Ehe behandeln (27–36). Wie ich an anderem Ort dargelegt habe (vgl. DA 71, 372 f.), bietet die Hs. nicht den reinen Urtext von Gratians Sammlung, sondern eine spätere Adaption, die für die juristische Lehre an einem wichtigen Zentrum, wahrscheinlich Bologna, benutzt wurde. Auch wenn W. am Text zeigen will, dass die St. Galler Hs. nicht eine frühe Rezension von Winroths Hss. darstellt, überzeugt das nicht. Als entscheidendes Indiz für ihren Abbreviationscharakter hatte Winroth C. 1 q. 1 c. 108 herangezogen. Das übernimmt W. und fügt hinzu: „the redactor of Sg [Sankt Gallen] states explicitly in *Causa* 1 that he has abbreviated and altered the order of Gratian’s text“ (S. 29). Die Passage lautet: *Quid autem de his fieri debeat, qui ignoranter a symoniacis ordinati sunt, quod quidem sexto loco quesitum est, supra in capitulo Urbani dictum est, quod, quia forte ibi, quantum ad negotium pertinebat, integre poni non fuit necessarium, in presenti ad evidentiam in medium adducamus*. Der Autor, Gratian, erklärt keineswegs, dass er einen Text gekürzt oder verändert hat. Vielmehr verweist er auf ein *dictum* in der vierten *quaestio* (C. 1 q. 4 d. p. c. 10). Dieses *dictum*, in dem Gratian in der Tat in *quaestio* 4 der Hs. den Inhalt von Urbans Canon referiert, haben W. wie Winroth übersehen. Das *dictum* selbst findet sich in allen Folgeversionen des *Decretum*, und zwar an der Stelle, auf die Gratian an der zitierten Stelle verweist. Keineswegs zitiert er eine heute nicht mehr vorhandene Stelle der ersten Version. Er macht seine Leser darauf aufmerksam, dass er Urbans Canon auch in *quaestio* 4 hätte anführen können, darauf aber verzichtet hat. Wenn also Gratians *dictum* in der St. Galler Hs. auf sein *dictum* in *quaestio* 4 verweist, kann die Passage nicht mehr als Beweis dienen, dass diese Hs. eine Abbreviation ist. Fällt aber dieser Text fort, so sind auch W.s andere Argumente, insbesondere Verweise auf *Canones*, die in der St. Galler Hs. fehlen, nicht mehr stichhaltig. Gratian verweist wie alle Kanonisten oftmals auf sehr bekannte *Canones*, ohne sie im Wortlaut zu zitieren. W., der für das *Decretum* zwei Kompilatoren annimmt, hält Gratian für den „Radikaleren“; der spätere Redaktor sei „konservativer“ gewesen. Was diese zwei Begriffe bedeuten sollen, ist schwer zu verstehen, besonders, wenn sie auf einen Juristen des 12. Jh. angewendet werden. Noch problematischer ist W.s Feststellung, dass „Gratian the theologian and Gratian the jurist were one and the same“ (S. 301), wenn er andererseits glaubt, dass Gratian mit dem römischen Recht kaum bekannt war und es nicht nutzte. Ich habe seit 2007 in einer Reihe von Aufsätzen nachgewiesen, dass Gratian schon in der ältesten Rezension Kenntnisse des römischen Rechts zeigt, worauf W. allerdings nicht eingeht. Wie dem auch sein mag, ein Rechtslehrer im Jahrzehnt nach 1130, der das römische Recht nicht kannte, war kein Jurist. Die verschiedenen Rezensionen